

SoVD-Landesverband Niedersachsen e. V., Herschelstr. 31, 30159 Hannover

Der Präsident des Niedersächsischen Landtags
- Landtagsverwaltung –
Postfach 4407
30044 Hannover

Landesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik
Ihre Gesprächspartnerin:
Frau Janßen
Tel. 05 11 / 70 148-13
Fax 05 11 / 70 148-70
Meike.Janssen@SoVD-nds.de

14.12.2011

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen und Anträgen:

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Verwirklichung des Rechtes auf Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Schule**
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 16/796
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung des Rechtsanspruchs auf inklusive Beschulung**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs.16/2702
- c) **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen**
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs.16/4137
- d) **Inklusive Schule verwirklichen - Sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 16/793
- e) **Vielfalt ist Bereicherung - für ein sofortiges Aktionsprogramm zur Umsetzung inklusiver Bildung**
Antrag der Fraktion der SPD - Drs. 16/2703

Mitglied im:



SoVD-Landesverband
Niedersachsen e.V.

Sitz: Herschelstraße 31 | 30159 Hannover
info@sovd-nds.de | www.sovd-nds.de

Vereinsreg.: AG Hannover | VR 201031
1. Landesvorsitzender: Adolf Bauer
Landesgeschäftsführer: Dirk Swinke
USt-IdNr.: DE267401090

Sparkasse Hannover
BLZ: 250 501 80 | Konto 15 644
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 251 205 10 | Konto 84 80 500

Zusammenfassung

Der SoVD begrüßt, dass mit dem Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen alle öffentlichen Schulen inklusive Schulen werden. Auch die Regelung, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch individuell angepasste Maßnahmen unterstützt werden, stellt einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur inklusiven Schule dar.

Der grundsätzliche Vorrang der Inklusion wird jedoch durch die nachfolgenden Regelungen zum Teil wieder zurückgenommen. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeiten der Überweisung an einer Förderschule im § 59 Abs. 5 sowie als Ordnungsmaßnahme in § 61 Abs. 4.

Dem klar erkennbaren Willen, die Förderschulen – mit Ausnahme der Förderschule Lernen – weiter bestehen zu lassen und damit das bestehende System nicht zu verändern, kann der SoVD nicht zustimmen. Damit werden Doppelstrukturen geschaffen, die nach unserer Auffassung zu viele Ressourcen binden. Aufgrund der angespannten Haushaltslage im Land und in den Kommunen befürchten wir, dass die personellen und sächlichen Rahmenbedingungen auf der Strecke bleiben und die Förderschule aufgrund ihrer bisher guten Ausstattung weiterhin als der bessere Förderort von den Eltern gewählt wird. Wird Inklusion ernst genommen, muss das bisherige System strukturell verändert werden. Dazu gehört auch der schrittweise Abbau der Förderschulen einschließlich der Tagesbildungszentren.

Schließlich erfolgt die Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen zu zögerlich. Nicht nur, dass das Gesetz für die 1. und 5. Klassen aufwachsend gelten soll, ist die Einführung der inklusiven Schule nach mehrmaligem Verschieben erst ab dem Schuljahr 2013/2014 verpflichtend vorgesehen. Dagegen wendet sich der SoVD und fordert, bereits mit dem Schuljahr 2012/2013 nicht nur auf freiwilliger Basis zu beginnen.

Insgesamt haben wir große Zweifel, ob das Gesetz eine ausreichende Umsetzung des Art. 24 UN-BRK darstellt.

Zu c) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP

§ 4 Inklusion

Die Regelung in § 4 Abs.1 und das Recht auf den Besuch einer Regelschule für alle Kinder mit Behinderung wird ausdrücklich begrüßt. Damit sind die Grundlagen für einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zur Regelschule gelegt. Ebenso stellt die Regelung, Schülerinnen und Schüler nach ihrem jeweiligen, individuellen Bedarf sonderpädagogisch zu unterstützen (§ 4 Abs. 2) einen richtigen Schritt dar. Entscheidend wird es jetzt jedoch darauf ankommen, wie das Diagnoseverfahren im Einzelnen ausgestaltet wird. Insoweit fehlt es bisher an den notwendigen nachgesetzlichen Regelungen. So wird in Art. 2 die Verordnung zur Feststellung sonderpädagogischer Bedarfe mit Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben, ein Entwurf für eine neue Verordnung ist jedoch noch nicht bekannt.

Das Verfahren zur Feststellung des individuellen Unterstützungsbedarfes (§ 60) muss sicherstellen, dass die Bedarfsfeststellung durch Fachkräfte mit Kompetenzen und langjährigen Erfahrungen im Bereich inklusiver Pädagogik erfolgt. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass die begutachtenden Personen keine institutionellen Interessen verfolgen, die der Sicherung der eigenen Institution dienen

§ 59 Abs. 5 Überweisung an andere Schulform

Das Recht auf freie Schulwahl wird sehr weitgehend wieder eingeschränkt und das Elternwahlrecht ausgehöhlt, wenn im Interesse des Kindeswohls die Entscheidung der Eltern auch gegen ihren Willen korrigiert werden kann.

Ein klares Bekenntnis zur inklusiven Schule, die sich an die Bedürfnisse der Schüler anzupassen hat, fehlt auch hier. Es ist nicht nachzuvollziehen, wieso nicht wie im Schulgesetz derzeit schon verankert, die Leistung der Schülerinnen und Schüler entscheidend ist. Nach § 59 Abs. 4 Satz 3 NSchG soll „eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der zweimal nacheinander oder in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahrgängen

nicht versetzt worden ist, an die Schule einer anderen geeigneten Schulform überwiesen werden.“ Eine Sonderregelung für Schüler mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf ist nicht notwendig. Wir haben außerdem erhebliche Zweifel, ob eine Überweisung gegen den Elternwillen nach der UN-BRK zulässig ist. Es sollte aus diesem Grunde zumindest eine Klarstellung dahingehend aufgenommen werden, dass eine Überweisung gegen den Willen der Eltern unzulässig ist.

§ 61 Überweisung an eine Förderschule als Ordnungsmaßnahme

Eine Überweisung an die Förderschule als reine Ordnungsmaßnahme ist weder verständlich noch akzeptabel. Grundsätzlich stimmen wir mit der Begründung zu § 61 überein, wonach für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Unterstützung derselbe Katalog von Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen anzuwenden ist wie bei anderen Schülern. Warum es dann noch einer gesonderten Maßnahme für Schüler mit Behinderungen bedarf, ist nicht nachzuvollziehen.

Der SoVD lehnt eine Überweisung an eine Förderschule als Sanktion entschieden ab. Nicht die bessere Förderung ist bei dieser Maßnahme ausschlaggebend, sondern Förderschule wird hier zur Sanktionierung (Strafe) benutzt. Die Aussage, um die beste Förderung für jedes Kind besorgt zu sein, wird mit dieser Regelung unglaubwürdig.

Der SoVD sieht zudem die Gefahr, dass sich Schulen auf eine schwere Beeinträchtigung des Schulbetriebes berufen und „unerwünschte“ Kinder mit Behinderungen einer Förderschule zuweisen, statt sich mit einem „schwierigen“ Kind auseinander zu setzen und nach pädagogischen Lösungen zu suchen.

Zudem werden behinderte Schülerinnen und Schüler gegenüber nicht behinderten Schülern klar benachteiligt. Während andere Schüler an eine Schule derselben Schulform verwiesen werden, um den Bildungsweg nicht in Frage zu stellen, soll dies für behinderte Schüler nicht gelten. Und warum können gerade den Förderschulen Schüler zugemutet werden, die die „Sicherheit von Menschen ernstlich gefährden“ oder den

„Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen“? Diese Schüler sind im Vergleich zu Schülern anderer Schulformen besonders schutzwürdig.

Schließlich begegnet das Verfahren zur Überweisung an die Förderschule erheblichen Bedenken. In § 60 Abs. 7 NschG sind alle Ordnungsmaßnahmen, die der Genehmigung der Schulbehörde bedürfen, aufgezählt, die Überweisung an eine Förderschule gehört nicht dazu.

Abgesehen davon, dass diese Ordnungsmaßnahme grundsätzlichen Bedenken begegnet und abgelehnt wird, kann nicht gewollt sein, dass allein die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung über die Verweisung an eine Förderschule entscheidet. Insoweit halten wir eine Klarstellung bzw. Ergänzung des NSchG für notwendig.

§ 183 c Übergangsvorschriften

Mit Enttäuschung hat der SoVD zur Kenntnis genommen, dass die Einführung der inklusiven Schule erneut verschoben wird und die Regelungen erstmals auf die 1. und 5. Schuljahrgänge im Schuljahr 2013/2014 verpflichtend anzuwenden sind.

Die UN-Konvention ist seit nunmehr 2,5 Jahren in Deutschland geltendes Recht. Für Niedersachsen wurde ein neues Schulgesetz zur Einführung der inklusiven Schule immer wieder angekündigt und verschoben. Auch wenn wir grundsätzlich Verständnis für eine sorgfältige Vorbereitung der Überführung der Regelschulen in inklusive Schulen haben, besteht nunmehr dringender Handlungsbedarf. Viele Eltern haben im Vertrauen auf die Ankündigung, dass im August 2012 mit der inklusiven Schule gestartet wird, mit dem Antrag auf eine Integrationsklasse gewartet. Ein nochmaliges Verschieben um ein weiteres Schuljahr 2013/2014 vergrößert und verlängert die Verunsicherung der Eltern und hat möglicherweise zur Folge, dass die Anmeldefrist versäumt wurde.

Der SoVD bittet deshalb dringend, den Starttermin noch einmal zu überdenken und bereits mit dem Schuljahrgang 2012/2013 zu beginnen.

Schwerpunktschulen

Damit Schülerinnen und Schüler wenigstens eine inklusive Schule in „zumutbarer“ Nähe erreichen können, sollen sogenannte „Schwerpunktschulen“ in der Sekundarstufe I bestimmt werden können. Laut Begründung zum Gesetzentwurf müssen diese nicht zwingend im Gebiet des Schulträgers liegen. Den Schulträgern bietet die Regelung außerdem Gelegenheit, „im Wege interkommunaler Zusammenarbeit den Anforderungen an inklusive Schulen zu entsprechen.“ Das lässt befürchten, dass Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf doch wieder weite Wege zurücklegen müssen. Was unter „zumutbar“ zu verstehen ist, wird nicht weiter definiert. Die Regelung verkennt im Übrigen, dass Inklusion gerade auch das Recht auf Bildung im sozialen Nahraum umfasst.

Der SoVD befürchtet darüber hinaus wiederum eine Konzentration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an bestimmten Schulen. Auf jeden Fall können Schwerpunktschulen nur eine Übergangslösung sein, die spätestens 2018 „aufgelöst“ werden. Es muss verhindert werden, dass sich Schulen mit dem Hinweis auf die Existenz von Schwerpunktschulen ihrer Verpflichtung, inklusive Schule zu werden, entziehen.

Artikel 3 Überprüfung des Gesetzes

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 überprüft die Landesregierung bis zum 31. Juli 2018 die Auswirkungen dieses Gesetzes. Nach der Begründung zu Art. 3 bezieht sich die Überprüfung in erster Linie auf die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes. Darüber hinaus sollte auch der Grad der Umsetzung des Inklusionsgesetzes in die Überprüfung einbezogen werden.

Rahmenbedingungen

Inklusion ist deutlich von dem bisherigen integrativen System zu unterscheiden. Nicht mehr die Anpassungsleistung des Kindes entscheidet über den Zugang zum allgemei-

nen Schulsystem, sondern das Schulsystem muss sich auf die Bedürfnisse behinderter Kinder einstellen und sich dementsprechend verändern. Es reicht deshalb nicht aus, das Recht auf gemeinsamen Unterricht gesetzlich zu verankern, es muss auch mit den entsprechenden Mitteln ausgestattet werden, damit alle Schülerinnen und Schüler die bestmögliche Förderung erhalten.

Der Entwurf sieht vor, dass das System der Förderschulen – mit Ausnahme des Primarbereiches „Lernen“ – bestehen bleibt. Gleichzeitig wird an allgemeinen Schulen sonderpädagogische Unterstützung angeboten. Das bedeutet, dass beiden Systemen die gleichen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen. Aufgrund der angespannten Haushaltslage im Land und in den Kommunen und dem angestrebten Ziel, die Neuverschuldung zurückzufahren, haben wir große Zweifel, ob ein solches Parallelsystem finanzierbar ist. Vielmehr ist zu befürchten, dass die Versorgung mit Förderlehrerstunden wie auch die räumliche und sächliche Ausstattung der Regelschulen nur sehr zögerlich vorangetrieben wird. Inklusion kann aber nur dort gelingen, wo auch die entsprechenden Bedingungen vorhanden sind.

Die berechtigten Sorgen und die Verunsicherung der Eltern behinderter wie nicht behinderter Kinder, dass die ausreichende Förderung ihrer Kinder aufgrund der mangelnden Ausstattung nicht gewährleistet sein könnte, wird damit schwer zu entkräften sein.

Zu den notwendigen Rahmenbedingungen gehören weiterhin die Klassenstärke und die sonderpädagogische Grundversorgung durch Förderschullehrerstunden sowie der Unterstützung durch zum Beispiel Heil- und Sozialpädagogen oder Schulsozialarbeiter. Auch zu diesen Bereichen fehlen Aussagen im vorliegenden Entwurf, so dass insoweit offen bleiben muss, ob die notwendigen Voraussetzungen für das Gelingen inklusiver Schule geschaffen werden.

Zu a) und b)

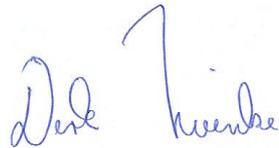
Von einer Stellungnahme wird abgesehen, da der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP über die Entwürfe der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD hinausgeht.

zu d) und e)

Die Entschließungsanträge der Fraktionen Bündnis 90/die Grünen und der SPD bieten eine gute Diskussionsgrundlage für die zu erlassenden Rechtsverordnungen und weiterer begleitender Maßnahmen zur Einführung der inklusiven Schule.



Adolf Bauer
1. Landesvorsitzender



Dirk Swinke
Landesgeschäftsführer